

vorläufige

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Ellwangen (Jagst)

vom 01.06.2016

§ 1 Aufgaben des Archivs

Das Archiv der Stadt Ellwangen verwahrt das historische Schriftgut sämtlicher Dienststellen der Stadt Ellwangen nebst eingemeindeten Orten sowie privates Archivgut.

§ 2 Benutzung

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt, oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Forschungen anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv Ellwangen beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch Dienststellen der Stadt Ellwangen benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
 - c) durch die Bereitstellung der Unterlagen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstünde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Ordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Aktenschließung benutzt werden. Falls das Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Absatz 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der betroffenen Person benutzt werden.

(3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 jedoch nur, wenn
a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Archivleiter. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 anordnen.

(4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Absatz 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Absatz 3 auf 30 Jahre.

§ 7 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Stadtarchivs Ellwangen (Deposit)

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 6 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 8 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung ist unentgeltlich

(2) Entstehende Sachkosten werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.